

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. An der Versammlung werden nur die gefassten Beschlüsse verlesen. Die Beschlüsse sind auch einsehbar auf unserer Homepage www.waldenburg.ch.

2. Rechnung 2018 der Bürgergemeinde

Die Rechnung 2018 der Bürgerkasse schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 145'927.03**.

Es wurden die ordentlichen Abschreibungen von CHF 49'630.00 vorgenommen (Waldweidstrasse, Werkhof, Forstfahrzeug). Zudem wurde für die Anschaffung von Forstfahrzeugen im 2019 eine Vorfinanzierung von CHF 140'000.00 getätigt. Der effektive Ertragsüberschuss beträgt somit CHF 286'000.00. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2018 CHF 888'000.00. Berücksichtigt man auch die Vorfinanzierungen (Werkhof-Neubau, Forstfahrzeuge von CHF 466'660.00) beträgt das Eigenkapital derzeit ca. CHF 1'355'000.00. In den vergangenen ca. 16 Jahren konnten zudem zusätzliche Abschreibungen (inkl. Bilanzfehlbetrag im 2003) von Total ca. CHF 1'520'000.00 vorgenommen werden. Dieser Betrag kann ebenfalls als erschaffenes Eigenkapital betrachtet werden. Die Bürgergemeinde steht somit weiterhin finanziell sehr gut da. Die Investitionen der letzten Jahre (Waldweidstrasse, Werkhof, Forstschlepper) konnten ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Anstehende Investitionen (vor allem im Fahrzeugbereich) können ebenfalls ohne Kapitalaufnahmen erfolgen und / oder sind teilweise - wie vorgängig erwähnt - schon vorfinanziert. Für die Finanzierung des Werkhofneubaus sowie des Forstfahrzeuges erhielt die Bürgergemeinde vom Amt für Wald beider Basel jeweils unverzinsliche Investitionskredite in der Höhe von Total ca. CHF 1'052'000.00. Diese Darlehen werden seit 2016 jährlich mit Total ca. CHF 70'000.00 (2016 = CHF 35'000.00) zurückbezahlt. Per 31.12.2018 beträgt der Ausstand noch CHF 876'200.00.

Es wird auf die separate Beilage mit Erläuterungen und Anträgen betreffend Rechnung 2018 verwiesen. Die detaillierte Rechnung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der Bericht der GRPK liegt ebenfalls vor (siehe beiliegende Zusammenfassung der Jahresrechnung 2018).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2018 mit der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

3. Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Der Tätigkeitsbericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für das abgelaufene Jahr liegt vor und wird der Versammlung mit einem separaten Geschäft zur Kenntnisnahme vorgelegt. Allfällige Fragen können an der Versammlung den anwesenden Vertreter/-innen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission gestellt werden.

4. Ersatz für verkauften Forstschlepper, Antrag betreffend Investitionskredit (Sondervorlage) über maximal CHF 300.000.00

Nach dem Verkauf des Forstschleppers der Haas Maschinenbau GmbH hat der Forstbetrieb derzeit kein Fahrzeug, welches eingesetzt werden kann. Damit können verschiedene Aufträge nicht (mehr) ausgeführt werden. Es wäre zwar möglich, die Arbeiten via ein Unternehmen ausführen zu lassen. Dies führt jedoch zu Mehrkosten und zudem ist dann unser Personal nicht ausgelastet. Es ist daher wichtig und dringend, dass der Forstbetrieb – um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben – eine neue Maschine zur Verfügung hat.

Es gibt folgende Möglichkeiten der „Anschaffung“:

- Leasing Neufahrzeug / Occasionsfahrzeug
- Kauf eines Occasionsfahrzeugs
- Kauf eines Neufahrzeuges

Auf jeden Fall ist das Ganze mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden und muss – neben der Zustimmung des Gemeinderates – auch der Bürgergemeindeversammlung vorgelegt werden (ob Leasing oder Kauf).

Der Forstschlepper der Haas Maschinenbau GmbH wurde zum Preis von CHF 295'000.00 zuzüglich MWST verkauft (CHF 317'715.00 inkl. MWST). Nach Abzug des restlichen Verwaltungsvermögens per 31.12.2018 von CHF 34'757.08 hat die Bürgergemeinde damit einen Buchgewinn von ca. CHF 270'000.00. Dabei muss jedoch

berücksichtigt werden, dass mit dem Verkauf des Fahrzeuges ein Verlust entstanden ist. Der ursprüngliche Kaufpreis betrug CHF 479'412.00. Unter Abzug des in Zahlung gegebenen Forstschleppers wurden Netto CHF 353'923.00 aufgewendet. Der Forstschlepper stand bei uns während ca. 2 Jahren im Einsatz, womit gewisse Erträge erwirtschaftet werden konnten und auch eine Abschreibung des Fahrzeuges erfolgen musste (mind. 25 – 30 %). Es zeigte sich nach der Lieferung sehr rasch, dass das Fahrzeug für unsere Belange nicht geeignet war und zudem Mängel aufwies, welche durch die Lieferfirma nicht behoben werden konnten. Daher wurde auch der Verkauf vorgenommen. Vorher war mit der Lieferfirma noch ein Rechtsstreit am Laufen. Dies hat sicher auch dazu geführt, dass nun eine Lösung gefunden wurde, welche für alle Seiten akzeptabel ist. Wir haben eine Rechtsschutzversicherung, welche unsere Anwaltskosten in dieser Sache vollständig übernommen hat. Uns entstanden daher – ausser dem Aufwand für den Förster, den Verwalter und die Gemeindepräsidentin (Abklärungen, Besprechungen, Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung in Kempten/D usw.) – keine weiteren Kosten.

Damit der Forstbetrieb handlungsfähig bleibt, müssen nun die einzelnen Optionen geprüft und die für uns beste Variante ausgeführt werden. Dazu ist jedoch vorgängig eine Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung notwendig. Genaue Kosten können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Die Kosten für (brauchbare) Occasionsfahrzeuge bewegen sich um ca. CHF 250'000.00 (mindestens). Normalerweise können solche Fahrzeuge wirtschaftlich bis ca. 11'000.00 Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wir benötigen das Fahrzeug zwischen 500 und maximal 900 Stunden pro Jahr. Wenn wir nun ein Fahrzeug mit 6' – 7'000 Arbeitsstunden anschaffen, ist der Einsatz für ca. 5 – 6 Jahre gewährleistet. Die Eignung eines solchen Fahrzeuges muss jedoch vorgängig gut abgeklärt werden, damit wir nicht Probleme erhalten beim Einsatz eines neuen Fahrzeuges. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass ein Occasionsfahrzeug nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht und dadurch allenfalls Leistungseinbussen vorhanden sind im Verhältnis zu neueren Fahrzeugen. Auch müssen sicherheits- und umwelttechnische Aspekte sehr genau angesehen werden, um später nicht Probleme zu damit zu haben.

Ein Forstschlepper generiert p.a. ca. CHF 300'000.00 Ertrag. Die Auslastung, vor allem auch unter Einbezug des Forstreviers Dottlenberg, ist weiterhin sehr gut. Die Finanzierung des Fahrzeuges (Abschreibungen, Unterhalt, Versicherungen, MFK usw.) ist somit gewährleistet. Ohne ein solches Fahrzeug dürfte sich die Ertragslage des Forstreviers massiv verschlechtern. In den vergangenen Jahren konnten jeweils höhere Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden, was u.a. auch mit dem Einsatz des Forstschleppers möglich war.

Die Variante „Leasing“ ist kostenmässig zu teuer. Es soll daher grundsätzlich die Anschaffung eines Neu- (oder Occasions)fahrzeuges erfolgen. Für die Finanzierung kann beim Amt für Wald ein Antrag betreffend unverzinslichen Forstkredit eingereicht werden (wie dies bei früheren Anschaffungen auch schon der Fall war).

Damit der Forstbetrieb die weiteren Abklärungen vornehmen kann und für die kommende Erntesaison ein Fahrzeug zur Verfügung hat (die Saison beginnt ca. August/September) wird der Bürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 wie folgt beantragt:

- Die Bürgergemeindeversammlung bewilligt einen Kredit (Sondervorlage) von maximal CHF 300'000.00 für den Kauf eines Forstschleppers (Occasion oder Neufahrzeug)
- Sowohl der Fahrzeugtyp als auch der Lieferant wird nach Genehmigung durch den Förster abgeklärt und die Anschaffung dann dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
- Sollte sich bei den Abklärungen zeigen, dass der Betrag nicht reicht bzw. eine Occasionsmaschine nicht sinnvoll wäre, erfolgt an der Bürgergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2019 nochmals eine Vorlage mit den dazumal geltenden Konditionen.

Durch den Forstbetrieb wird nach Genehmigung zudem geprüft, ob für die Erntesaison 2019 ein Fahrzeug eingemietet werden kann, damit geprüft werden kann, ob das Fahrzeug geeignet ist für unsere Anforderungen. Den dazu notwendigen Betrag zulasten der Erfolgsrechnung 2018 kann der Gemeinderat genehmigen (liegt in seiner Kompetenz).

Die Folgekosten können im Budget 2020 ordentlich aufgenommen werden (Abschreibungen, Unterhalt, Versicherung, MFK usw.).

Ein allgemeiner Hinweis noch betreffend Forstmaschinenmarkt: Im Vergleich zur Landwirtschaft oder der Bauindustrie handelt es sich in der Schweiz um einen sehr kleinen Markt, bei welchem keine grösseren Konzerne mitmischen. Folglich bestehen selten Möglichkeiten, Fahrzeuge längerfristig zu mieten (länger als 4 Monate) oder dass viele Gebrauchsmaschinen auf dem Markt sind. Die Maschinen werden oft schon unter der Hand weiter vermittelt und kommen jeweils nach der Holzerei-Saison auf den Markt, nachdem Sie geprüft werden. In der Regel in den Monaten Juli-September, was ein sehr kleines Zeitfenster ist. Während der Saison ist es gemäss Auskunft von Keller Stefan der Keller Forstmaschinen AG, welcher uns im Zusammenhang mit dem Schlepper von Haas begleitet hat, sehr selten, dass Fahrzeuge auf den Markt kommen. Dementsprechend ist das Zeitfenster, um sich mit den Maschinen auseinander zu setzen, relativ klein und zeitkritisch.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Investitionskredit über maximal CHF 300'000.00 für die Anschaffung eines Forstschleppers (Occasion oder Neufahrzeug) zu genehmigen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei Vorliegen von entsprechenden Angeboten den Kauf zu tätigen. Sollte sich zeigen, dass der Kreditrahmen nicht ausreicht, müsste eine neue Sondervorlage der Bürgergemeindeversammlung vorgelegt werden.

5. Leitbild Bürgergemeinde Waldenburg (Ergänzung zum bestehenden Leitbild der Einwohner- und Bürgergemeinde Waldenburg)

Durch eine Arbeitsgruppe wurde im Laufe des Jahres ein Leitbild für die Bürgergemeinde Waldenburg entworfen. Nach der Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen durch den Gemeinderat wurde nun Anfang 2019 die definitive Fassung des Leitbildes Bürgergemeinde Waldenburg (Ergänzung zum bestehenden Leitbild der Einwohner- und Bürgergemeinde Waldenburg) durch den Gemeinderat verabschiedet. Dieses liegt nun zur Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung vor. Den Entwurf des Leitbildes finden Sie als Beilage zu dieser Einladung.

Der Gemeinderat überlässt es den Stimmbürger/-innen der Bürgergemeinde, ob sie diesem Leitbild zustimmen möchten oder nicht. Er gibt dazu keine Empfehlung ab.
